

# RS Vwgh 2008/4/9 2007/19/0436

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
19/05 Menschenrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §10;  
AVG §58 Abs2;  
MRK Art8;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Der unabhängige Bundesasylsenat hat mit Bescheid vom 3. Mai 2007 die erstinstanzliche Ausweisung der Asylwerberin im Ergebnis bestätigt. Dazu hat er ausgeführt, es lägen keine Hinweise dafür vor, dass durch eine Ausweisung der Asylwerberin, einer georgischen Staatsangehörigen, in ihren Heimatstaat auf unzulässige Weise in ihr Privat- und Familienleben eingegriffen würde. Die (damals schwangere) Asylwerberin hatte jedoch im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht, dass sie in Österreich einen (namentlich genannten) Freund habe, der auch der Vater ihres für Oktober 2007 erwarteten Kindes sei. Es trifft somit nicht zu, dass dem unabhängigen Bundesasylsenat keine Hinweise für einen allfälligen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Privat- und Familienleben vorlagen, weshalb die (formelle) Begründung der Ausweisungsentscheidung einer nachprüfenden Kontrolle nicht Stand hält.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007190436.X01

## Im RIS seit

13.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)